



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 54

Rostock, 23.09.2025

Ordnung des Instituts für Medien- und Digitalrecht (IMDiR) der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 15. September 2025

Ordnung
des Instituts für Medien- und Digitalrecht (IMDiR)
der Juristischen Fakultät der Universität Rostock
vom 15. September 2025

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit §§ 26 Absatz 2, 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Januar 2025 geändert wurde, sowie § 20 Absatz 1 der Fakultätsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 9. September 2004, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 12. Februar 2018 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Rostock folgende Ordnung des Instituts für Medien- und Digitalrecht (IMDiR) als Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Medien- und Digitalrecht (IMDiR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock (JUF) im Sinne des § 20 Absatz 1 der Fakultätsordnung.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Das Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf den Gebieten des nationalen, europäischen und internationalen Medien- und Digitalrechts.

(2) Das Institut betreibt in diesen Forschungsgebieten Grundlagenforschung einschließlich interdisziplinärer Forschung und kooperiert dazu auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen der Universität Rostock. Es trägt zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis bei und sucht dazu nach eigener Entscheidung den fachlichen Austausch mit Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft. Die genannten Aufgaben sollen nicht zuletzt durch einzelne Forschungsprojekte, Tagungen, Weiterbildungen und Drittmittelprojekte umgesetzt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberin/der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht, Rechtstheorie und Rechtsökonomik, der Professur für Öffentliches, Europäisches und Internationales Recht sowie der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Recht der Digitalisierung. Scheidet die Inhaberin/der Inhaber einer der genannten Professuren aus, können auf Beschluss des Vorstandes des Instituts andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät, die sich an den Aufgaben des Instituts beteiligen, als Mitglieder des Instituts berufen werden. Auch weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Juristischen Fakultät können durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder des Instituts berufen werden, sofern sie mit Aufgaben des Instituts betraut sind.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Lehrstühle und Professuren können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in die Aufgabenerfüllung des Instituts nach fachlicher Entscheidung der jeweils zuständigen Hochschullehrerin/ des jeweils zuständigen Hochschullehrers eingebunden werden, ohne dadurch selbst Mitglieder zu sein.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Instituts leiten kollegial das Institut und bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand erörtert alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Instituts stehenden Grundsatzfragen und fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten wie beispielsweise über neue Mitgliedschaften oder Änderungen der Institutsordnung. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, die während der Vorlesungszeit spätestens eine Woche und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen hat, mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer über Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Sitzungen des Vorstands können auch als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der Mitglieder dem widerspricht. Sind einzelne Mitglieder aus dem Institut ausgeschieden und die Lehrstühle und Professuren noch nicht wieder besetzt oder noch keine neuen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 berufen worden, ist der Vorstand, solange er weniger als drei Mitglieder zählt, auch mit einem Mitglied beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied des Vorstands beantragt die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Letztgenannter Antrag bedarf keiner Begründung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder universitäre Satzungen nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches dem Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorliegen muss.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor

- (1) Das Institut wird von einer geschäftsführenden Direktorin/einem geschäftsführenden Direktor vertreten. Sie/er wird von den Mitgliedern des Vorstands aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet diese. Sie/er vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und repräsentiert es nach außen.
- (3) Vorzeitige Neuwahlen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors sind möglich. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch die Gründungsmitglieder vom 17. Juni 2025 und der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 18. Juni 2025.

Rostock, den 15. September 2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of connected loops and a final horizontal stroke.

Professor Dr. Carsten Kremer, M.A., M.Jur. (Oxford)
Dekan der Juristischen Fakultät
der Universität Rostock